

JUDIKATUR OGH



VERSICHERUNGSRECHT

Obliegenheitsverletzungen in der Vermögensschadenhaftpflicht für Wertpapiervermittler und Vermögensberater*

» ZFR 2023/79

§ VersVG: § 12 Abs 1, § 33 Abs 1, § 34 Abs 1, § 154 Abs 1 C_ABHV/EBHV: Art 9.1.4.2

OGH 13. 12. 2022, 7 Ob 111/22g – teilweise Stattgabe der Rev

Leitsätze (der Redaktion)

1. Hat das ErstG lediglich Feststellungen zur Geltendmachung der jeweiligen Haftpflichtansprüche gegenüber der Versicherungsnehmerin (VN) getroffen, nicht jedoch zu dem nach der Rsp relevanten Zeitpunkt, zu dem der VN klar werden musste, dass ihr Schadenersatzverpflichtungen erwachsen könnten, so liegt ein Feststellungsmangel vor.
2. Steht fest, wann geschädigte Anleger spätestens ihre Ansprüche gegenüber der VN geltend gemacht haben, so trifft die VN ab diesem Zeitpunkt die Obliegenheit nach Art 9.1.4.2 C_ABHV/EBHV, den Versicherer (VR) umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, von der Geltendmachung dieser Schadenersatzforderungen zu informieren.
3. Wird der VR über Monate nicht von der Geltendmachung einer Schadenersatzforderung informiert und besteht darüber hinaus nicht einmal die aktive Bereitschaft zur Bereitstellung einfachster Informationen, wie etwa der Übermittlung von gerichtl Dokumenten, dann liegt jedenfalls grobe Fahrlässigkeit vor und ist dem VN der Nachweis der bloß leicht fahrlässigen Obliegenheitsverletzung nicht gelungen.

Die Kl hat mit der Bekl eine Versicherungs-Rahmenvereinbarung zur Vermögensschadenhaftpflicht für Wertpapiervermittler und Vermögensberater der Kooperationspartner abgeschlossen.

(...)

12 Schadenmeldung durch den Versicherungsnehmer

In Abänderung bzw Ergänzung des [...] Pkt 9.1.4.1 und 1.4.2 gilt vereinbart, dass eine Meldung an den VR innerhalb einer Frist von

14 Tagen ab ‚Ersteingang‘ einer Forderung bei einem Versicherten/VN zu erfolgen hat. [...]

[...]“

Sowohl der Rahmenvereinbarung als auch den Verträgen mit den einzelnen Vermittlern liegen die „Consultor Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung für die Bereiche Recht, Wirtschaft und Immobilien (C_ABHV/EBHV) zugrunde.

(...)

Die Kl war als gewerbl Vermögensberaterin und Vermittlerin tätig. Deren gewerbl Vermögensberater vertrieben Unternehmensbeteiligungen (S-Fonds, I-Fonds), Edelmetallkaufverträge (Gold- und Silbersparpläne; E) sowie „gebrauchte Lebensversicherungen“ (Second-Hand-Polizzen; H) als Anlageprodukte. Zwischen der Kl und der Bekl bestand eine Versicherungs-Rahmenvereinbarung zur Vermögensschadenhaftpflicht für Wertpapiervermittler und Vermögensberater der Kooperationspartner.

Ab Dezember 2014 war die Kl mit rd 400 Anlegerklagen wegen behaupteter Fehlberatung bei der Vermittlung von S-, E- und H-Anlageprodukten konfrontiert.

(...)

Die Kl begehrt die Feststellung 1. des aufrechten Bestehens der Rahmenvereinbarung und 2. der Deckungspflicht der Bekl für die von den NI gegen sie erhobenen Schadenersatzansprüche.

Das ErstG gab dem Klagebegehren betreffend das Aufrechtbestehen der Rahmenvereinbarung statt und wies die Mehrbegehren auf Feststellung der Deckungspflicht ab. Das BerufungsG gab den dagegen erhobenen Berufungen beider Streitteile nicht Folge.

Der OGH bestätigte den klagsstattgebenden Teil, indem er mit Wirkung zwischen den Streitteilen feststellte, dass die Rahmenvereinbarung zu einer bestimmten Polizzennummer zwischen den Streitteilen aufrecht bestehe. Die Mehrbegehren auf Feststellung, dass die bekIP der kIP für sämtl Schäden, Kosten und Aufwendungen, die iZm der Vermittlung und Beratung der Produkte der E und S in Bezug auf die Erst- bis Dritt- und die Acht-NI Deckung zu gewähren habe, wies er ebenso ab wie das Mehrbegehren, auch für sämtl Schäden, Kosten und Aufwendungen, die iZm der Vermittlung und Beratung von Vermögensverwaltungsverträgen der I-AG stehen, Deckung zu gewähren.

Hinsichtlich der Feststellung der Deckung betreffend die Ansprüche der übrigen NI hob er die Urteile der Vorinstanzen auf und trug dem ErstG die neuerl E nach Verfahrensergänzung auf.

Aus den Entscheidungsgründen

(...)

5. Zu den Obliegenheitsverletzungen:

[36] 5.1. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall dienen dem Zweck, den VR vor vermeidbaren Belastungen sowie ungerichtfertigten Ansprüchen (RS0116978) und vor betrügerischen

* Weitere Entscheidungsgründe finden Sie auf der ZFR-Website (zfr.lexisnexis.at) unter der Artikelnummer sowie unter dem Menüpunkt „Extras/Spezielles/Judikatur“.

Machenschaften zu schützen (RS0080833). Durch die Aufklärung soll der VR in die Lage versetzt werden, sachgemäße E über die Behandlung des Versicherungsfalls zu treffen (vgl RS0080203 [T1]). Es genügt, dass die begehrte Information abstrakt zur Aufklärung des Schadeneignisses geeignet ist (RS0080833 [T7]; RS0080205 [T2]).

[37] 5.2. Der VR braucht nur den objektiven Tatbestand einer Obliegenheitsverletzung nachzuweisen, während es Sache des VN ist zu behaupten und zu beweisen, dass er die ihm angelastete Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen habe (RS0081313). Dass – bei grob fahrlässiger Begehung einer Obliegenheitsverletzung – die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung und den Umfang der dem VR obliegenden Leistung einen Einfluss gehabt hat (Kausalitätsgegenbeweis; RS0116979), ist ebenfalls vom VN im Verfahren erster Instanz zu behaupten und zu beweisen (RS0081313).

[38] 5.3. Die Kl ist hier gem Art 9.1.4.1 C_ABHV/EBHV zur Anzeige des Versicherungsfalls verpflichtet (vgl auch § 33 Abs 1 VersVG). Die Anzeigeobligiegenheit besteht bereits dann, wenn dem VN klar werden muss, dass zumindest Schadenersatzverpflichtungen erwachsen könnten, denn dann liegt bereits ein Versicherungsfall nach Art 2.1 C_ABHV/EBHV vor. Es kommt nicht auf die Erhebung von Ansprüchen durch den Geschädigten an (7 Ob 25/10t; *Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler*³ § 153 VersVG Rz 8; *Maitz*, AHVB 217). Ob die Kl in Bezug auf die hier strittigen Versicherungsfälle die Anzeigeobligiegenheit verletzt hat, lässt sich dem Sachverhalt nicht zweifelsfrei entnehmen, weil das ErstG lediglich Feststellungen zur Geltendmachung der jeweiligen Haftpflichtansprüche gegenüber der Kl getroffen hat, nicht jedoch zu dem nach der Rsp relevanten Zeitpunkt, zu dem der Kl klar werden musste, dass ihr Schadenersatzverpflichtungen der NI erwachsen könnten.

[39] Dieser Feststellungsmangel hat jedoch nur bezüglich der die Viert- bis Siebt-NI betreffenden Versicherungsfälle Relevanz.

[40] Hingegen ist die E bezüglich der die Erst- bis Dritt-NI und die achte NI betreffenden Versicherungsfälle aus folgenden Gründen spruchreif:

[41] 5.4.1. Die Kl hat weiters gem Art 9.1.4.2 C_ABHV/EBHV die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung und gem Art 9.1.4.4 C_ABHV/EBHV alle Maßnahmen Dritter zur gerichtl Durchsetzung von Schadenersatzforderungen anzuzeigen. Jeder dieser Tatbestände ist gesondert anzuzeigen, unabhängig davon, ob der Schadensfall selbst oder in der Folge eingetretene Umstände bereits angezeigt wurden (*Ramharter in Fenyves/Perner/Riedler*³ § 153 VersVG Rz 8; *Maitz*, AHVB 217).

[42] 5.4.2. Hier steht fest, dass die Erst- bis Dritt-NI und die achte NI spätestens am 2. 5. 2017 ihre Ansprüche gegenüber der Kl geltend gemacht haben. Ab diesem Zeitpunkt traf daher die Kl die Obliegenheit, die Bekl umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, von der Geltendmachung dieser Schadenersatzforderungen zu informieren (Art 9.1.4.2 C_ABHV/EBHV).

[43] Dass in den Kundenlisten, deren Erhalt die Bekl mit Schreiben vom 23. 5. 2017 bestätigte, Anspruchserhebungen die-

ser NI enthalten gewesen wären, ist den Feststellungen nicht zu entnehmen. Diese fanden sich erst im am 25. 9. 2017 der Bekl vom Rechtsvertreter der NI übermittelten Anmeldeverzeichnis des Konkursverfahrens, das die Erst- bis Dritt-NI und die achte NI (Name, Adresse, Rechtsvertreter, angemeldete Forderung) enthielt. Die Bekl erfuhr daher erstmals zu diesem Zeitpunkt von der Geltendmachung der Schadenersatzforderungen dieser NI. Diese Verständigung war nach dem klaren Wortlaut von Art 9.1.4.2 C_ABHV/EBHV verspätet.

[44] Der Kl ist auch der Nachweis der bloß leicht fahrlässigen Obliegenheitsverletzung nicht gelungen: Wird der VR über Monate nicht von der Geltendmachung einer Schadenersatzforderung informiert und besteht darüber hinaus nicht einmal die aktive Bereitschaft zur Bereitstellung einfachster Informationen, wie etwa der Übermittlung von gerichtl Dokumenten, dann liegt jedenfalls grobe Fahrlässigkeit vor (ähnlich 7 Ob 181/20y). Den Kausalitätsgegenbeweis ist die Kl im Verfahren erster Instanz nicht angetreten, weshalb das diesbezüg Vorbringen in der Rev gegen das Neuerungsverbot verstößt (§ 504 Abs 2 ZPO). Die Bekl ist daher wegen Verletzung der in Art 9.1.4.2 C_ABHV/EBHV vereinbarten Verständigungsobligiegenheit in Bezug auf die von den Erst- bis Dritt-NI und der Acht-NI geltend gemachten Ansprüche leistungsfrei.

[45] 5.4.3. Bezüglich der Viert- und Fünft-NI ist der Bekl aufgrund der vom ErstG getroffenen (Negativ-)Feststellungen zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Schadenersatzansprüche gegenüber der Kl sowie deren Kenntnis durch die Bekl, der Nachweis der Verletzung der in Art 9.1.4.2, Art 9.1.4.4 C_ABHV/EBHV vereinbarten Obliegenheiten in Bezug auf diese Versicherungsfälle nicht gelungen.

[46] Zur Sechst- und Siebt-NI konnte das ErstG den Zeitpunkt der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber der Kl nicht feststellen. Diese Negativfeststellung kann im Gesamtzusammenhang nur so verstanden werden, dass sie sich auf eine außergerichtl Geltendmachung bezieht. Dass diese NI ihre Ansprüche mit Klage vom 29. 8. 2019 gegenüber der Kl gerichtlich geltend machten, ist nämlich unstrittig. Es gibt auch im gesamten Urteil keinen Anhaltspunkt dafür, dass das ErstG aufgrund bestimmter Erwägungen von diesem unstrittigen Vorbringen abgehen wollte. Der festgestellte Sachverhalt ist daher insoweit zu ergänzen (vgl RS0121557 [T8]).

[47] Daraus folgt, dass der Bekl der Nachweis einer Verletzung der in Art 9.1.4.2 C_ABHV/EBHV normierten Obliegenheit in Bezug auf die die Sechst- und Siebt-NI betreffenden Versicherungsfälle nicht gelungen ist.

[48] Hingegen kann derzeit nicht beurteilt werden, ob die Kl in Bezug auf diese beiden NI die Obliegenheit gem Art 9.1.4.4 C_ABHV/EBHV verletzt hat. Es fehlen nämlich Feststellungen, ob und wenn ja zu welchem Zeitpunkt die Bekl vom Haftpflichtprozess der Sechst- und Siebt-NI in Kenntnis gesetzt wurde.

[49] 5.5.1. Als weitere Obliegenheit hat der VN gem Art 9.1.3 und Art 9.1.5.1 C_ABHV/EBHV alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalls aufzuklären (Aufklärungsobligiegenheit) und den VR bei der Feststel-

lung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen (Mitwirkungsobliegenheit). Dabei handelt es sich um Ausgestaltungen der Auskunftspflicht gem § 34 Abs 1 VersVG. Zweck dieser Auskunftspflicht ist es, das Informationsdefizit des VR gegenüber dem VN auszugleichen. Naturgemäß ist der VN über die ihn betreffenden Lebenssachverhalte umfassender informiert als der VR. Er soll daher dem VR alle ihm bekannten Informationen erteilen und ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen ausfolgen (7 Ob 20/17t mwN). Der VR kann diejenigen Auskünfte verlangen, die er für notwendig hält, sofern sie für Grund und Umfang seiner Leistung bedeutsam sein können (RS0080185); dass er sich diese Auskünfte auch auf andere Weise verschaffen könnte, ist ohne Belang (7 Ob 232/02x). Grds kann der VN nur über ihm bekannte Tatsachen Auskunft geben. Ihn kann aber auch im Einzelfall eine Erkundungspflicht treffen. Dies ist dann der Fall, wenn dem VN Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass weitere relevante Tatsachen ermittelt werden können, die einen durchschnittl VN veranlassen würden, weitere Nachforschungen zur Aufklärung des Sachverhalts anzustellen. Eine Erkundungspflicht besteht nur, soweit sie zumutbar ist (7 Ob 180/14t).

[50] 5.5.2. Bezüglich der Viert- bis Siebt-NI liegt auch keine Verletzung der Auskunftspflicht vor: Die Bekl forderte von der Kl mit Schreiben vom 3. 10. und 27. 11. 2018 entsprechende Informationen zu den I-Produkten sowie den davon betroffenen Anlegern. Allerdings steht nicht fest, dass die Kl zu diesem Zeitpunkt schon mit den Ansprüchen der Viert- bis Siebt-NI konfrontiert war. Selbst wenn man daher diese nicht ausdrücklich die Viert- bis Siebt-NI betreffenden Informationsersuchen als ausreichend ansehen und die Voraussetzungen der Serienschadenklausel vorliegen würden, wäre es eine Überspannung der Auskunftspflicht, wenn die Kl, die mit mehreren hundert Ansprüchen geschädigter Anleger konfrontiert ist, aufgrund allgemein gehaltener Auskunftsverlangen auch über jene Sachverhalte umfassend Auskunft geben müsste, mit denen sie bislang mangels Anspruchserhebung noch gar nicht konfrontiert war. Die Bezugnahme auf die Serienschadenklausel in der E 7 Ob 204/19d betraf nur die Fragen, ob das Schreiben vom 13. 4. 2016 als Deckungsablehnung zu werten ist und ob ein schlüssiger Verzicht auf weitere Informationen vorlag; sie sind daher für die in diesem Punkt abgehandelte Thematik nicht einschlägig (vgl Pkt 9.4. der E; ebenso Pkt 5.5. in 7 Ob 153/20f, Pkt 5.3. und 5.5. in 7 Ob 149/20t, Pkt 5.3. in 7 Ob 152/20h sowie Pkt 6.3. und 6.5. in 7 Ob 181/20y).

(...)

Bearbeiter: Rainer Wolfbauer



Anmerkung:

Der OGH thematisiert in der vorliegenden E mehrere Deckungsfragen.

1. Inhalt einer Deckungsklage: Der OGH verweist in stRsp zutreffend darauf, dass die Deckungsklage vor rechtskräftiger Feststellung der Haftpflicht des VN (hier der Kl) auf Feststellung

der Gewährung von Versicherungsschutz lauten muss/kann.¹ Eine Leistungsklage auf Zahlung des Schadenersatzes ist vor rechtskräftiger Feststellung der Haftpflicht des VN nicht zulässig (s Rz 33), da der VR bis zur rechtskräftigen Feststellung der Haftpflicht nur allgemein Freistellung iS einer Abwehr- und Freistellungsdeckung, nicht jedoch Zahlung an den VN schuldet.² Erst ab „rechtskräftiger“ Feststellung der Haftpflicht durch Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich schuldet der VR Zahlung (§ 154 VersVG). Im konkreten Fall (s Rz 34) konnte der bekl VR nicht nachweisen, dass eine Haftpflicht der Kl zugunsten der NI bereits rechtskräftig festgestellt wurde. Insofern war das Klagebegehren der Kl allgemein auf Gewährung von Deckung – entgegen dem Einwand der Bekl, es sei eine Leistungsklage einzubringen (s Rz 24) – zulässig, wenn auch (jedenfalls zum Teil) nicht berechtigt.

2. Aufrechtbleiben von Obliegenheiten trotz Deckungsablehnung: Der OGH bestätigt die bereits entwickelte Judikaturlinie,³ wonach **Melde- und Mitwirkungsobliegenheiten** nach Eintritt des Versicherungsfalls beachtlich bleiben, auch wenn der VR zuvor die Deckung abgelehnt hat.⁴ Dies ist insoweit sachgerecht, als der VN zum einen vom VR weiterhin Deckung erhalten möchte, zum anderen der VN daher auch alles an vertraglich Geschuldetem bewirken muss, um die Leistung aus dem Versicherungsvertrag (VV) sicherzustellen. Ein Entfall einzelner Obliegenheiten tritt nach stRsp nur im Fall einer unzulässigen Deckungsablehnung ein, und zwar hinsichtlich des (AVB-vertraglich vereinbarten) Anerkenntnisverbots und der damit dann verbundenen autonomen Regulierung des Versicherungsfalls durch den VN.⁵

3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Erfordernis der Feststellung von Obliegenheitsverletzungen: Die E des OGH verdeutlicht einmal mehr, dass der VN penibel darauf achten muss, die versicherungsvertraglich vereinbarten Obliegenheiten, insb nach Eintritt des Versicherungsfalls, weiterhin einzuhalten. Die im VV üblicherweise normierten Melde- und Mitwirkungsobliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles sind (wie in den AVB des streitgegenständl VV auch) idR mehrstufig normiert: Meldepflichten bestehen (a) (bereits) ab Kenntnis von einem mögl Versicherungsfall (unabhängig von einer Schadenersatzrechtl Inanspruchnahme, s Art 9 Z 1.4.1 C_EBHV/EBHV), (b) ab Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen (s Art 9 Z 1.4.2 C_ABHV/EBHV) sowie schließlich (c) ab gerichtl Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen (s Art 9 Z 1.4.4 C_ABHV/EBHV). Diesen Meldepflichten hat der VN **jeweils einzeln** nachzukommen (s Rz 41). Dadurch ergeben sich nach Eintritt des Versicherungsfalles unterschiedl verpflichtende Meldezeitpunkte.

¹ S etwa OGH 7 Ob 35/85 VersE 1250; 7 Ob 84/08s VersE 2252. S dazu grds auch *Gräfe/Brügge/Melchers*, Berufshaftpflichtversicherung³ (2021) D Rz 148.

² S dazu auch *Wilhelmer*, Berufshaftpflichtversicherung (2022) Rz 2781 ff und 2789 ff.

³ S OGH 7 Ob 204/19d; 7 Ob 153/20f; 7 Ob 149/20t; 7 Ob 152/20h.

⁴ S *Höllwerth*, Aktuelle Judikatur des OGH in der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung, in *Berisha/Gisch/Koban*, Haftpflicht-, Rechtsschutzversicherung und Versicherungsvertriebsrecht 2020 (2021) 1 (5–6).

⁵ S zu alledem *Wilhelmer*, Berufshaftpflichtversicherung Rz 2841 ff.

Der OGH prüfte im vorliegenden Fall daher die Einhaltung dieser zeitlich gestaffelten Meldeobligationen (§ Rz 36–50). Da Leistungsfreiheit gem § 6 Abs 3 VersVG grds die Feststellung einer Obliegenheitsverletzung voraussetzt (zum zusätzl Erfordernis der Kausalität der Obliegenheitsverletzung s unten Abschnitt 4.), musste der OGH anhand der getroffenen Feststellungen prüfen, ob und gegen welche Obliegenheiten die Kl verstoßen hatte. Der OGH kam hierbei mit Blick auf die einzelnen Obliegenheiten zu unterschiedl Ergebnissen:

- Hinsichtlich der Ansprüche der Erst- bis DrittNI sowie des achten NI bejahte der OGH eine Obliegenheitsverletzung durch die kl VN und bestätigte deshalb die E der Vorinstanzen zur Leistungsfreiheit des VR. Die genannten NI hatten nachweislich im Mai 2017 Haftpflichtansprüche direkt gegen die VN geltend gemacht. Die VN hatte jedoch erst im Jahr 2021 nach Deckungsablehnung durch den VR im April 2016 und nach Aufforderung zur Anzeige der geltend gemachten Ansprüche durch den VR in den Jahren 2017, 2018 und 2021 vollständige Informationen zu den geltend gemachten Haftpflichtansprüchen erteilt. Damit hatte die VN gegen die (an sich 14-tägige) Meldepflicht ab „Ersteingang“ der Forderung verstoßen (s Z 12 der Rahmenvereinbarung, die als *lex specialis* der einwöchigen Meldefrist in Art 9 Z 1.4 C_ABHV/EBHV vorgeht; Rz 21).⁶ Das später im September 2017 an den bekl VR übersendete Anmeldeverzeichnis aus dem Konkursverfahren mit Ausweis von Namen und Adressen der Gläubiger (Anleger) samt angemeldeter Forderungen reichte dem OGH für die Einhaltung der Meldeobligation nicht. Die Nichterteilung von Informationen über Monate hinweg und das Fehlen einer aktiven Bereitschaft zur Bereitstellung einfachster Informationen durch den VN ist nach Ansicht des OGH zudem grob fahrlässig und daher deckungsschädlich (s Rz 44).
- Hinsichtlich der Ansprüche der Viert- und FünftNI wurde nach Beurteilung des OGH der Zeitpunkt der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen im erstinstanzl Verfahren nicht festgestellt, obwohl außer Streit stand, dass Ansprüche vor dem Februar 2019 geltend gemacht worden waren (s Rz 16). Hinsichtlich der Ansprüche der Sechst- und SiebentNI befand der OGH, dass das ErstG keine Feststellungen getroffen hatte, wann Ansprüche gegen die kl VN geltend gemacht worden sind (s Rz 16 bzw 46). Da der OGH mangels entsprechender Feststellungen die Frage, ob Meldeobligationen durch die Kl (ab Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen) verletzt worden waren, nicht entscheiden konnte, wurden die vorinstanzl Urteile zu den genannten NI aufgehoben und wurde das ErstG angewiesen, ergänzende Sachverhaltsfeststellungen durchzuführen (Rz 46).
- Hinsichtlich der Viert- bis SiebentNI verneinte der OGH zudem das Vorliegen einer Verletzung von Aufklärungs- und Mitwirkungsobligationen (ua gem § 34 VersVG bzw gem Art 9 Z 1.5 C_ABHV/EBHV). Eine pauschale Meldepflicht der

kl VN zu Sachverhalten und potenziellen Ansprüchen, die ihr gegenüber noch zu keiner Inanspruchnahme geführt haben, besteht nach Beurteilung des OGH nicht und würde die Obliegenheiten überspannen. Eine Aufklärungs- und Mitwirkungsobligation des VN sei daher nur hinsichtlich tatsächlich erhobener Ansprüche zu bejahen (s Rz 50).

4. Kausalitätsgegenbeweis des VN bei grob fahrlässiger bzw vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung: Verletzt der VN Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles, schadet die leicht fahrlässige Verletzung der (Melde-)Obliegenheit der Deckung nicht (§ 6 Abs 3 Satz 1 VersVG). Bei grob fahrlässiger sowie vorsätzl Obliegenheitsverletzung kann ungeachtet dessen Deckung auch bestehen, wenn die Obliegenheitsverletzung sich weder nachteilig auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch nachteilig auf den Umfang der Versicherungsleistung des VR ausgewirkt hat (§ 6 Abs 3 Satz 2 VersVG). Gelingt dem VN dieser „Kausalitätsgegenbeweis“, bleibt der VR leistungspflichtig.

Das Führen des Kausalitätsgegenbeweises durch entsprechendes Vorbringen im Deckungsprozess wird in der Praxis durch die VN (und deren Rechtsvertreter) immer wieder übersehen oder jedenfalls unterschätzt.⁷ Dies zeigt auch die vorliegende E. Der OGH stellte nämlich fest, dass die Kl den Kausalitätsgegenbeweis „im Verfahren erster Instanz nicht angetreten“ habe, weshalb das spätere Vorbringen dazu „in der Rev gegen das Neuerungsverbot“ verstoße (s Rz 44). Auch wenn im vorliegenden Fall die Obliegenheitsverletzungen der Kl infolge Nichtmitwirkung an der Anzeige- und Aufklärungspflicht durchaus zu nachteiligen Folgen aufseiten des bekl VR geführt haben, ist damit noch nicht zwingend entschieden, ob der bekl VR bei rechtzeitiger Meldung des Versicherungsfalles und pflichtgemäßer Mitwirkung an der Anspruchsabwehr tatsächlich auch Deckung zu den erhobenen/eingeklagten Haftpflichtansprüchen gewährt hätte, da der bekl VR den Versicherungsschutz infolge vorvertragl Anzeigepflichtverletzung schon dem Grunde nach wegen Arglist abgelehnt hatte. Nach der hier vertretenen Auffassung wäre im konkreten Fall die Kausalität der Obliegenheitsverletzung bei entsprechendem prozessuaem Vortrag durchaus erfolgreich bestreitbar gewesen. Durch das nicht rechtzeitige Vorbringen musste der OGH über diese Frage jedoch nicht entscheiden.

5. Obliegenheiten bei Vorliegen eines Serienschadens: In Rz 50 der Entscheidungsgründe streift der OGH die Rechtsfrage, ob das Vorliegen eines Serienschadens (etwa iSd Art 2 Z 2 der streitgegenständl C_ABHV/EBHV) Einfluss auf (Melde-)Obliegenheiten des VN nach Eintritt des Versicherungsfalles hat. Die kl VN war wohl der Auffassung, dass durch die Vielzahl an Anlegeransprüchen ein Serienschaden und damit nur ein Versicherungsfall vorliegen würden, sodass auch nur eine einmalige Anzeigepflicht und nicht eine Anzeigepflicht je Einzelserienschaden bestünde. Es ist hingegen anerkannt, dass das Vorliegen eines Serienschadens (vorausgesetzt, ein solcher liegt vor) zu keiner Minderung der Meldeobligationen führt, sodass (Melde-)Obliegenhei-

⁶ Der OGH ging zu Rz 42 jedoch von der einwöchigen Meldefrist gem Art 9 Z 1.4.2 C_ABHV/EBHV aus.

⁷ S dazu auch *Wilhelmer*, Berufshaftpflichtversicherung Rz 3926.



ten je Einzelserienanspruch einzuhalten sind.⁸ Konsequenterweise verneinte der OGH daher auch einen schlüssigen Verzicht auf weitere Informationen je „Einzelserienschadenfall“ durch die Bekl (s Rz 50).

Hermann Wilhelmer

⁸ *Fenyves*, Die rechtliche Behandlung von Serienschäden in der Haftpflichtversicherung (1988) 69.